



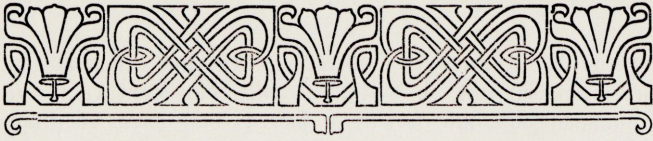
Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Organ des Estländischen Landw. Vereins, der Kurländischen Ökonomischen Gesellschaft und der Kaiserlichen, Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät, Nr. 17, 1910.

Die in der Großindustrie sich bildenden
Interessengemeinschaften und deren Bedeutung
für die Landwirtschaft.

Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe
und Handel, Organ des Estländischen Landw. Vereins, der Kurländischen Öko-
nomischen Gesellschaft und der Kaiserlichen, Livländischen Gemeinnützigen und
Ökonomischen Sozietät, Nr. 17, 1910.

50835

Die in der Großindustrie sich bildenden
Interessengemeinschaften und deren Bedeutung
für die Landwirtschaft.



Die Landwirtschaft unterscheidet sich von Industrie und Handel wesentlich dadurch, daß die Landwirtschaft Lebendiges produziert bzw. dessen Produkte veredelt, während Industrie und Handel es mit toten Sachen zu tun haben. Weil die Landwirtschaft an das Lebendige gebunden ist, darum kann sie sich in die maschinellen Fesseln jener nicht schlagen lassen. Hier liegen die Wurzeln ihrer Kraft, ihres Wertes für die Allgemeinheit, aber auch ihre besonderen Schwierigkeiten. Dennoch muß sie mit den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft in den Wettstreit treten. Die Landwirtschaft konkurriert mit Industrie und Handel um die belebende Kraft des Kapitals, um die ausführenden Hilfskräfte und Hände, um den Markt.

Die Konkurrenz um Kapital und Arbeit mag ein andermal unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; heute erlaube ich mir daran zu erinnern, daß Landwirtschaft, Industrie und Handel für den Markt produzieren, um den Markt kämpfen.

Da dem so ist, hat der Landwirt Ursache sich einmal darum zu kümmern, wie andere Leute zum Markte sich stellen. Dieses soll nicht geschehen, um dadurch zur Nachahmung anzuregen, sondern um durch die genauere Kenntnisnahme fremder Beziehungen klarere Vorstellungen von der eignen Lage zu gewinnen.

In diesem Sinne will ich es versuchen ein Bild der neueren Entwicklung zu entwerfen, die Industrie und Handel in ihren Beziehungen zum Markte gewonnen haben.

Wo eine größere Zahl von Händlern und Unternehmern einen Markt versorgten, da haben sie stets einerseits

miteinander konkurriert, andererseits Anläufe gemacht, sich zu verabreden und zu verbinden, um die Konkurrenz zu ermäßigen, sich gute Preise zu sichern, um, wenn es ging, die Konkurrenz fernzuhalten. Schon der älteste Karawanenhandel zeigt solche Züge. Der ältere Handel zur See in gemeinsamen Flotten führte fast stets zu einem gemeinsamen gilbeartigen Auftreten. Wo Händler im Auslande Stationen und Niederlagen erwarben, wie die Italiener des Mittelalters im Orient, die Hansen im Norden Europas, da haben sie Verabredungen getroffen, den Markt nicht zu überführen. Die englische Staplergesellschaft, die wagen- den Kaufleute und viele andere waren Gesellschaften von Händlern und Reedern, deren jeder für sich Geschäfte machte, die aber mit ihren Vorständen, Abgaben, Aufnahme- erschwerungen wesentlich eine Konkurrenzregulierung erstrebten, oft sogar die Gewinne der einzelnen Geschäfte ausglich, Gefahren auf die gemeinsame Kasse übernahmen. Sie waren etwas ganz Ähnliches wie heute die Kartelle, sie haben teilweise, wie die holländische und englische ostindische Kompagnie, zuletzt ihre Kapitalien zusammengelegt, sich fusioniert, wie die hochausgebildeten Kartelle.

Auch die Zünfte erstrebten eine Konkurrenzregulierung, Preishaltung, Beschränkung des Angebots und ähnliche Bestrebungen fanden sich damals überall. An die Monopole, Preiserhöhungen, engherzigen Ausschließungstendenzen aller dieser älteren Bildungen dachte Adam Smith, als er wehklagend von den Verschwörungen der Unternehmer gegen das Publikum sprach; an sie dachte die ganze individualistische Aufklärung, als sie Beseitigung aller dieser Verbände und Korporationen forderte und durchsetzte. Ihre früheren guten Seiten kannte man nicht mehr. Man sah von 1750—1870 nur, daß sie, aus älteren technischen sozialen und Verkehrs-Verhältnissen stammend, die aufstrebenden Talente abhielten, neue größere und technisch vollkommnere Unternehmungen zu schaffen. Freie Bewegung und freie Konkurrenz waren damals vor allem nötig. Und, was im Moment nötig war, hielt man für das ewig richtige, für die Rechtsbasis und Verfassung der Volkswirtschaft.

Man erreichte im Wege der Gesetzgebung eine Belebung der Konkurrenz, des Unternehmergeistes, aber nicht ein vollständiges Verschwinden aller gemeinsamen Marktverabredung.

Hatten doch die alten Innungen nur dort sich aufgelöst, wo man sie verboten oder ihr Vermögen den Mitgliefern zur Plünderung überwiesen hatte. In Frankreich ließ man die Bäcker- und Fleischerinnungen bald wieder als kartellartige Institute der Konkurrenzregulierung zu. Die französischen Syndikate der Unternehmer entstanden in großer Zahl. Das Jahr 1884 brachte ihre Legalisierung. In Deutschland setzte zu Ende der 70-er Jahre die Innungsbewegung wieder ein. Die immer wieder auf Zeiten des Aufschwungs folgenden Krisen legten den Gedanken nahe in den amtlichen und außer-amtlichen Fachvereinen, anstatt über Fachinteressen zu debattieren, den entscheidenden Punkt gemeinsam anzufassen: die Absatz- und Konkurrenzregulierung, die gemeinsame Preisfestsetzung, die Sorge für auskömmlichen Gewinn, für genügende Verzinsung des Kapitals, für gleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter. Man hatte ein dunkles Gefühl, daß man mit solchem Beginnen, Monopole schaffend, ein Unrecht tue. Man hüllte sich möglichst in den Schleier des Geheimnisses. Aber man handelte. Denn die Not drängte.

So sind seit Mitte der 70-er Jahre die Kartelle, Konventionen, Ringe, Trusts entstanden. Allmählich haben sie sich eine festere Verfassung gegeben. Es sind Vereinbarungen auf bestimmte Zeit. Diese Vereinbarungen bezwecken Angebot, Preise, Verkaufsbedingungen zu beherrschen oder zu kontrollieren, um die Produktion, den Markt, den Gewinn günstig zu gestalten. Von den älteren analogen Anläufen unterscheiden sie sich dadurch, daß anstelle der Kaufleute und Kleinmeister Großbetriebe mit Maschinenanwendung getreten sind, daß es sich in erster Reihe um Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht handelt, die mit sehr großen Kapitalien sich vereinigen, um sehr viel größere Märkte, um die Märkte ganzer Großstaaten oder Weltteile zu beeinflussen.

Eine wesentliche Voraussetzung ist die gleichmäßige, vertretbare Ware. Die Erreichung des Zieles, den Markt

zu beherrschen, wird desto schwieriger sein, je verschiedenere Leute auf ihm um denselben Markt konkurrieren. Seitdem aber einmal der Weg betreten ist, strebt alles dem gleichen Ziele zu. Dies ist der Grund, weshalb die für den Markt produzierenden Unternehmungen dort für den Schutz des nationalen Marktes eintreten, wo durch eine derartige Maßregel eine unbequeme Konkurrenz ausgeschlossen werden kann.

Wenn England im Kampfe mit der anstürmenden Demokratie im Schutzoll Rettung suchen wird, dann dürfte das Bild, das der Weltmarkt darbietet, wie mit einem Schlage einen anderen neuen Anblick darbieten. Den großkapitalistischen Einigungen und dem dadurch ausgeübten Drucke dürfte ungeahnter Kraftzuwachs entstehen.

Um diese Macht auszuüben, sieht sich die Großunternehmung gezwungen den technischen Fortschritt in den Dienst zu stellen. Die Großunternehmung von heute marschiert an der Spitze der Kultur.

Um diese Dinge zu charakterisieren, wähle ich den Ausspruch eines Widersachers, dessen anerkennende Worte schwerer in die Waagschale fallen. Richard W o l d t schreibt in dem Korrespondenzblatte der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands*), d. i. in dem Hauptorgane der sozialdemokratischen Gewerksvereine: „Die großindustrielle Unternehmungsform gründet sich auf die Anwendung der sorgfältig ausgebildeten Arbeitsmaschine und auf eine weitgehende Arbeitsteilung. Die industrielle Maschinenwirtschaft hat längst noch nicht ihren höchsten Stand erreicht, im Gegenteil zeigt sich, daß wir in der großindustriellen Praxis noch wichtigen Neuerungen und Umwälzungen auf dem Gebiet der Anwendung arbeitsparender Maschinen entgegengehen.

„Die steigende Anwendung der Elektrizität als Betriebskraft, die Zukunft der Dampfturbine, die Verwertung der Wasserkräfte werden in Zukunft dem Großindustrialismus neue Arbeitsmethoden geben, neue Arbeitsgebiete eröffnen, deren Umfang wir heute noch nicht übersehen können.

*) 1909 Ausgaben vom 9. und 16. Oktober.

„Ferner zwingt der gesteigerte Wettbewerb dazu, nach neuen konstruktiven Verbesserungen zu suchen, um die Produktivität der großindustriellen Arbeit zu erhöhen. Ein ganzes Heer von technischen Angestellten wird von der Großindustrie zu dem Zweck unterhalten im Konstruktionsaal, im Laboratorium, in der Betriebsleitung auf Verbesserung der Arbeitsmethoden und konstruktive Erneuerung der Fabrikate zu sinnen.“

In der Vereinheitlichung der Produktion seien die Standardfabrikation und die Wirkung der Kartellierungen hervorzuheben. Die Standardfabrikation wird an dem Maschinenbau, die Kartellierung an der Elektroindustrie charakterisiert. In der Standardfabrikation seien die Amerikaner vorbildlich. Der amerikanische Maschinenbau arbeite nach dem Grundsatz sich jeweilig auf bestimmte Sondergebiete zu beschränken. In der Spezialisierung gehe man so weit, daß sich eine Fabrik nicht allein ein Fachgebiet, wie etwa die Werkzeugmaschine, wähle, sondern daß sie z. B. nur Bohrmaschinen oder nur Drehbänke herstelle. Es gebe amerikanische Werkzeugfabriken, die überhaupt nur Maschinen von einer bestimmten Gattung und von einer bestimmten Größe anfertigen. Der Fabrikant gehe dabei von dem Gedanken aus, daß er, wenn sich seine Tätigkeit auf ein eng begrenztes Gebiet beschränke, in diesem Fache besonders leistungsfähig würde. Schon der amerikanische Konstrukteur werde dazu erzogen, sich auf bestimmte Konstruktionsformen und Größen zu beschränken. Der Ausarbeitung von Konstruktionselementen werde eine ganz besondere Sorgfalt zugewendet.

Die Vereinheitlichung des Fabrikationszweiges und der Ausführungsformen bringe erhebliche Vorteile mit sich. Der Arbeitsvorgang vollziehe sich in einem regelmäßigen Kreislauf, die Stellung der Arbeitsmaschinen, die Anordnung der Fabriksäle werde bis in alle Feinheiten dem Produktionsprozeß angepaßt. Organisation der Arbeit und Arbeitsteilung feiern hier ihre größten Triumphe. Die Herstellungskosten werden bedeutend verringert; die Leistungen erhöht.

Die Großindustrie der übrigen Länder habe denselben Weg eingeschlagen; insbesondere erfolgreich beschreite ihn

die Elektrotechnik Deutschlands. Sie sei auch ein Beispiel stetig fortschreitender Betriebskonzentration.

„Noch vor 20 Jahren“, heißt es a. a. O., hatten wir mit einer großen Vielheit von Typen elektrischer Maschinen und Apparate zu rechnen, weil eine große Zahl von fabrizierenden Firmen vorhanden war. Heute haben in Deutschland die drei elektrotechnischen Großfirmen — der Siemens-Konzern, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und Felten-Guillaume-Lahmeyer — mit der übrigen großindustriellen Konkurrenz nahezu aufgeräumt und beherrschen den Markt. Das geheime Schutzabkommen, mit dem sich die Öffentlichkeit beschäftigen mußte, hatte ja ausschließlich den Zweck, die Monopolstellung der großen Werke mit allen Mitteln auszunutzen. In der Verbandspresse der Installationsfirmen finden wir gerade jetzt besonders häufig das Klagelied, wie schwer es den kleineren Firmen wird, mit ihren Fabrikaten in die Zentralen hineinzukommen. Ist es einmal in Deutschland zu einem Elektrotrust gekommen, und dieser Zeitpunkt muß über kurz oder lang eintreten, dann wird dieser Trust das ganze Anwendungsgebiet der Elektroindustrie versorgen, die Konkurrenz ist dann endgiltig lahmgelegt, jeder gesunde konstruktive Wettbewerb ausgeschaltet. Anstelle der Vielseitigkeit der gleichen Fabrikate ist dann der Einheitstyp des Trusts getreten.

„Auch die anderen Großindustrien zeigen mehr oder minder klar die gleichen Erscheinungen“

Sehr treffend urteilt der bekannte Vertreter der historischen Schule in der Volkswirtschaft Gustav von Schmoller*): „... die Kartelle“, wie die modernsten Gemeinschaften überhaupt, „werden so segensreich oder so unheilvoll wirken, als deren Leiter maßvoll und staatsmännisch oder kurzsichtig und habfüchtig sind. Die Kartelle sind eine Erscheinung, die mit Notwendigkeit aus derselben Tendenz erwuchs, welche den maschinellen Großbetrieb, den heutigen Verkehr, die Kreditentwicklung und Spekulation schuf. Die Großbetriebe mit ihren festen Anlagen auf Jahre, mit ihrer notwendigen Spekulation auf die Zukunft mußten, durch gegenseitige übermäßige Kon-

*) Grundriß 1. Teil, Kap. 146.

kurrenz gepeinigt, durch den Wechsel der Nachfrage und die Krisen bedroht, auf den Ausweg der Kartellierung kommen, gerade wo große kaufmännische und organisatorische Talente an der Spitze standen.

„Es ist ein Entwicklungsprozeß unserer Zeit, der ihren materiellen, wirtschaftlichen Bedingungen, ihren Tendenzen entspricht. Er kann entarten zu gefährlichen monopolistischen Mißbräuchen, zu wucherischen Riesenvermögensbildungen für wenige. Er kann aber auch in die rechten Wege gelenkt werden, wenn es beizeiten gelingt, volle Öffentlichkeit in das Verfahren und die Gewinnbildung zu bringen, und wenn in die Leitung dieser zentralistischen Organisationen mehr weitblickende und staatsmännische Patrioten als Geldmacher und neben den Kapitalvertretern solche der Allgemeinheit . . . zusammengeführt werden.“

„So, wie die Menschen heute sind und in absehbarer Zeit bleiben, ist die auf eigne Verantwortung wirtschaftende, das Risiko tragende Unternehmung mit den sie bedingenden Institutionen, auch mit all' ihren Spekulationsünden, mit all' ihrer die Habucht steigenden Tendenz, mit ihrer sozialen Wirkung und ihrer Beeinflussung der Einkommensverteilung doch das notwendige Instrument, welches in den entscheidenden Kreisen das höchste Maß von wirtschaftlichen Fähigkeiten, von Fleiß und Energie, von technischem und organisatorischem Fortschritt erzeugt. Sie ist zugleich die gesellschaftliche Form, welche in breiten Schichten diejenige persönliche Freiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht, die nur der eigne Besitz, das Vertrauen auf die eigne Kraft und auf selbständige Leistung geben kann.“

„Wir mögen“, schließt Schmoller seine zunächst auf Deutschland bezughabende Erörterung, „unser Beamtentum und seine großen Tugenden, unsere liberalen Berufe mit ihrem Idealismus, unser Bauerntum mit seinen kernhaften Muskeln und schlichten Gemütseigenschaften, unsere aufstrebende Arbeiterwelt mit ihrem Bildungstrieb, ihrer technischen Tüchtigkeit, ihrer aufopfernden Vereinstätigkeit noch so hoch schätzen; sie bedürfen — als Ergänzung — der ganz anders gearteten, aber nicht minder wertvollen psychologischen und gesellschaftlichen Kräfte der Geschäftswelt

ebenso, wie diese ohne jene anderen gesellschaftlichen Kräfte und Tendenzen nicht glücklich wirken könnte.“

Der Rostocker Professor Ehrenberg, der stramme Widersacher der Kathedersozialisten, äußert sich*), wie folgt: „Dem Unternehmer sind im Produktionsprozesse die schwierigsten, für den Erfolg entscheidenden Aufgaben übertragen worden. Um ihn zur höchsten Anstrengung bei Lösung dieser Aufgaben anzuspornen, stellt die Produktionsordnung ihm überhaupt keinen festen, bedingenen Lohn in Aussicht, oder er bezieht doch nur einen Teil seines Einkommens in dieser Gestalt. Vielmehr wird er für seine Entlohnung ausschließlich oder doch vorzugsweise auf den ganz unsichern, stark schwankenden Reinertrag der Unternehmung angewiesen, dessen Höhe in erster Linie von seiner eignen Tüchtigkeit abhängt. Der Lebensweg des Unternehmers kann ebensowohl zum Bankerott wie zum Reichthum, zu Ansehen führen . . . Ein untüchtiger Unternehmer mag über noch so viel Kapital verfügen, vielleicht durch Erbschaft, — seine Macht hat dennoch bald ein Ende . . . Unzweifelhaft ist der Erwerbgeist der Unternehmer jederzeit der Gefahr der Entartung ausgesetzt und ebenso unzweifelhaft hat der Staat die Aufgabe ihm Grenzen zu ziehen, sobald die Volkskraft durch ihn geschädigt wird. Aber diese Gefahr ist nicht größer, sondern weit geringer als die Gefahr einer Entartung des Erwerbgeistes der Gehilfen, besonders der Handarbeiter. Denn diese werden, im Gegensatz zum Unternehmer, keineswegs durch ihr eignes Interesse, so wie sie es verstehen, angetrieben, die dauernden Existenzbedingungen der Unternehmungen vorausschauend zu berücksichtigen. Nur der Unternehmer wird durch seine ganze Stellung hierzu gezwungen, nicht der Gehilfe.“

Das Kartell ist zwar die bekannteste, aber nicht die einzige Form der Vereinbarung. Wenn wir die, in mancher Hinsicht anders geartete Entwicklung Amerikas übergehen und uns vorzugsweise an Deutschland halten, das in Europa — England nicht ausgenommen — unbedingt die Führung hat, so können wir mit Voelcker (in Schmollers Jahrbuch 1909) unterscheiden:

*) Im Tag vom 30. 12. 1909.

1. Die Konventionen, welche jedem Betriebe ihre volle Selbständigkeit lassen, auch den Wettbewerb nicht ausschalten und nur eine Regelung der Verkaufspreise — Preisvereinbarungen — und die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen treffen.

2. Die Kartelle und Syndikate, welche zwar gleichfalls den einzelnen Unternehmungen ihre Selbständigkeit belassen, aber den freien Wettbewerb ihrer einzelnen Mitglieder beseitigen und die Verkaufstätigkeit an einer Stelle konzentrieren.

3. Die Interessengemeinschaften, bei welchen ebenfalls die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen gewahrt bleibt, dagegen, sei es unter Ausschaltung des freien Wettbewerbes oder unter dessen Aufrechterhaltung, eine gegenseitige finanzielle Beteiligung entweder an den Gewinnerträgen oder an dem Gesellschaftsvermögen oder in anderer Form stattfindet.

4. Die Fusionen, die vollständige Verschmelzung mehrerer bisher selbständiger Betriebe zu einem einzigen. Handelt es sich um eine größere Anzahl solcher fusionierten Werke, so bezeichnet man solche Fusionen wohl auch als Trusts.

Diese Unterscheidung beruht sowohl auf dem Grad der Intensität der Vereinigung als auch auf dem wirtschaftlichen Endzweck, welcher durch die Vereinigung erreicht werden soll, und endlich auf der Rechtsform.

Nicht hierher gehören die sogenannten Kombinationen. Diese sind Vereinigungen verschiedener Produktionsstadien in einer Unternehmung. Insofern sie aus der Vereinigung bisher selbständiger Unternehmungen entstehen, fallen sie meist unter die Form der Interessengemeinschaft oder der Fusion.

Bei den Kartellen, Syndikaten und den ihnen verwandten Vereinigungsformen ist der Endzweck in der Regel auf die Ausschaltung des freien Wettbewerbs, auf die gleichmäßige Beschäftigung der kartellierten Werke und auf die Erzielung einheitlicher Preise gerichtet. Die Tendenz zum Monopolbetriebe, wie sie in der Heranziehung sämtlicher gleichartigen Betriebe und in der Bekämpfung außenstehender Werke zum Ausdruck kommt, herrscht vor.

Die Interessengemeinschaften lassen dagegen die monopolistischen Tendenzen, obgleich sie solche in sich bergen, zurücktreten gegenüber dem finanziellen Interesse, welches die vereinigten Werke an einander nehmen.

Das gegenseitige finanzielle Interesse an einander, das die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen zwar aufrecht erhält, aber häufig nur der äußeren Form nach und nur in rechtlichem Sinne, ist das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen der Interessengemeinschaft und dem Kartell bzw. Syndikat. Der freie Wettbewerb bleibt bestehen. Die der Interessengemeinschaft innewohnende größere Finanzkraft und die Machtstellung, welche sie als ein Konzern von Werken mit gemeinsamer, auf die gleichen Ziele gerichteter Geschäftsleitung auf dem Markte einnimmt, mildert indessen den Wettbewerb schwächerer Unternehmungen und schreckt vor Neugründungen in dem gleichen Geschäftszweige mehr ab als das Syndikat, zu dessen Begleiterscheinungen gerade das Auftauchen neuer außenstehender Konkurrenz in den meisten Fällen gehört, vermag.

Es würde zu weit führen die Formen alle aufzuzählen, in denen die Interessengemeinschaften erscheinen. Man hat es schwer der großen Vielgestalt der Ereignisse auf diesem Gebiete Herr zu werden. Man unterscheidet 9 Hauptformen, die sich auf 3 wichtigste Gesichtspunkte zurückführen lassen. Entweder ist es die Gewinnbeteiligung, oder es ist die Finanz- und Konsortialbeteiligung oder endlich es ist die Pachtungs- und Lieferungsgemeinschaft, um was es sich handelt.

Unter diesen Gesichtspunkten bedarf die Konsortialbeteiligung der Erläuterung. Mehrere Unternehmungen vereinigen sich, um sich an einem dritten Unternehmen zu beteiligen. Man unterscheidet eine unproduktive Konsortialbeteiligung. Sie bezweckt einen dritten Betrieb stillzulegen. Ferner gehört hierher eine Begründung von Tochtergesellschaften. Das bedeutet Ankauf oder Errichtung einer Unternehmung durch eine andere, wobei aber im Gegensatz zur Fusion die Tochter als selbständige Unternehmung besteht.

Die Fusion endlich ist die intensivste Form der Vereinigung. Das Wesen der Fusion besteht darin, daß zwei oder mehrere selbständige Werke, von denen jedes bisher

unter eigener Firma betrieben wurde, derart mit einander vereinigt werden, daß sie nur eine einzige Firma bilden. Vermögen, Bilanz und Buchführung des einen Betriebes gehen in die des andern auf.

Die Orientierung unter den Erscheinungen des Wirtschaftslebens wird dadurch wesentlich noch erschwert, daß die Unternehmungen häufig unter diesen Formen wechseln, daß ferner die rechtliche Form und der volkswirtschaftliche Effekt divergieren.

Wenngleich das Tatsachenmaterial oft schwer zu beschaffen ist, insbesondere insoweit vom Gesetze nicht Öffentlichkeit vorgesehen ist, wenngleich viel verschleiert wird, so ist doch schon ein sehr großes Material bekannt geworden und teilweise auch bereits wissenschaftlich durchforscht. Sehr wertvolle Beiträge lieferten in letzter Hinsicht die umfangreichen Schriften des Vereins für Sozialpolitik, die in die Hunderte gehen, ferner das Schmollersche Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, andere Zeitschriften, Forschungsserien und Einzelausgaben.

Der sich in dieser Weise vollziehende große Zentralisationsprozeß der Produktion wird durch die moderne Kreditwirtschaft, das Bankwesen, wie es sich in Deutschland insbesondere herausgebildet hat, begünstigt. Den Unterbau bildet das moderne Gesellschaftsrecht und die moderne Rechtsentwicklung überhaupt, welche auf den großen Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Öffentlichkeit beruht. In bezug auf die Öffentlichkeit ist es die in festen Rechtsformen sich bewegende, durch das Gesetz erzwingbare Darlegung der wahrheitsgetreuen Geschäftslage und insbesondere die klare Voraussage des Charakters, der Personen und der Grenzen der Haftbarkeit für eingegangene Pflichten und Schulden. Neben die, für größere Unternehmungen in der Gesellschaftsform, die Aktiengesellschaften und deren nahe verwandte Formen ist neuerdings die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht getreten, die als eine gesellschaftliche Unternehmungsform eine große Bedeutung erlangt hat, die den Unterbau für viele der soeben betrachteten Gemeinschaftsformen abgibt. In Deutschland, dessen blühendes Genossenschaftswesen, dessen weit ausgedehnte Aktiengesellschaften usw. usw. bekannt sind, gab es aufgrund des

Reichsgesetzes vom 10. April 1892 am 30. März 1909
13 283 Gesellschaften m. b. H. mit einem Kapital von fast
3 Milliarden Mark.

Für die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Deutsch-
land bedeutsam war das Wiederaufleben des deutschen
Rechts und der Sieg des deutschen über das römische Recht.

Das römische Recht kennt nur eine Gemeinschaft nach
Bruchteilen, aber nicht, wie das deutsche Recht, eine Ge-
meinschaft der gesamten Hand. Nach dem deutschen Rechte
bestehen an dem Gemeinschaftsgute bei gesamter Hand keine
selbständigen Teilrechte, über die eine gesonderte Verfügung
möglich wäre, vielmehr können — solange Gemeinschaft be-
steht — nur alle Beteiligten zusammen — „zur gesamten
Hand“ — über das Vermögen oder über dessen Teile ver-
fügen. Es ist zulässig, das Recht der Teilhaber auf Auf-
hebung der Gemeinschaft und also die Teilungsklage
auf kürzere oder längere Zeit auszuschließen und, wenn
ein Teilhaber ausscheidet, so kann die Gemeinschaft bestehen
bleiben, indem sein Anteil den übrigen zuwächst. Ent-
sprechend kann auch ein neuer Genosse in die Gemeinschaft
aufgenommen werden, ohne daß deshalb eine gänzliche
Neugründung statt zu finden hätte. Nachdem das Allge-
meine Deutsche Handelsgesetzbuch die offene Handelsgesell-
schaft nach den Grundsätzen der gesamten Hand gestaltet
hatte, ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch auch die Ge-
sellschaft des bürgerlichen Rechts dem deutschrechtlichen Prin-
zip unterstellt, wenn auch in engeren Grenzen.

Wenn wir so die Wege verfolgt haben, auf denen
die moderne Unternehmung schreitet, und die Formen, in
denen sie das tut, fragt es sich, nach welchem Ziele? Was
bewegt die Menschheit diesen Weg zu gehen, in diesen For-
men die Gemeinschaft zu pflegen? Wir haben kurz der
Krisen gedacht. Sie sind bedeutsame Erscheinungen des
Wirtschaftslebens. Sie zeigen die Abgründe, an denen
vorbei der Weg führt. Die Fortschritte in Technik und
Verkehr haben der Menschheitsproduktion eine einseitige
Richtung gegeben. Was sich mechanisch herstellen läßt, das
hat man produziert bis zur Übererzeugung. Stecken wir
noch in der Naturalwirtschaft, dann würde diese die feh-
lenden Komplementärgüter so lange im Werte steigern, bis

der Ausgleich stattgefunden. Aber der Naturalwirtschaft hat Europa längst den Rücken gekehrt. Sie arbeitet nach dem System der freien Geld- und Kreditwirtschaft. Die Übererzeugung der mechanisch produzierbaren Güter hat zur Folge, daß diese Güter schwerer Käufer finden, daß Stockungen eintreten, daß diese das Vertrauen erschüttern, daß das Geld teuer wird, daß die Waren im Preise sinken, daß dieses Sinken der Preise wie durch Ansteckung auf alle Werte sich erstreckt, daß so die Mehrzeugung der Komplementärgüter ebenfalls erschwert wird.

Die Landwirtschaft ist an diesen ersten Erscheinungen des Wirtschaftslebens sehr interessiert. Sie braucht, um ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe zu genügen, auskömmliche Preise. Diese kann ihr aber der Markt nicht gewähren, trotzdem gerade die Güter, die von der Landwirtschaft hergestellt werden — die Güter organischer Natur und allen voran das höchste menschliche Gut, die menschlichen arbeitenden Hände selbst — diese Komplementärgüter der übererzeugenden Industrie mehr erzeugt werden müßten, um den gesuchten Ausgleich zu gewinnen.

Gegenüber den bedrohlichen Erscheinungen der Einwohnerrückgänge, die nicht allein Frankreich aufweist, sondern die heute bereits für alle Industrie- und Großstadtbewölkerungen unanstreitbar feststehn, ist die Forderung, daß man Menschenökonomie treibe, wohl am Platze. Sie wird immer schärfer erhoben. Die Idee eines *Malthus*, daß die Bevölkerung die Tendenz habe in geometrischer Progression zu wachsen, daß aber die Unterhaltsmittel nur in arithmetischer Progression zu beschaffen seien, diese Idee ist von der Wirklichkeit nicht bestätigt. Aber der Kern seiner Forschungen bleibt in Ehre: die Wahrnehmung, daß sich da keine prästabilisierte Harmonie dartue; die Forderung, daß des Menschen Vernunft die Physik zu leiten habe. Hat doch schon Schiller den großen Ernst des Gedankens erkannt, wie ihn auch sein Idealismus keineswegs hinderte, im Gegenteil befähigte die Notwendigkeit des Kulturkampfes im eigentlichen Sinne des Wortes zu erkennen und dessen Bedeutung wertzuschätzen. Schiller mahnt in seinem Gedichte: die Würde der Frauen:

„Sicher in ihren bewahrenden Händen — Ruht,
„was die Männer mit Leichtsinne verschwenden, — Ruhet
„der Menschheit geheiligtes Pfand.“

Dieses „Ruht“, „Ruhet“ ist, wie das ganze tief sinnige Gedicht, kein Lob, sondern eine Mahnung, kein Ist, sondern ein Sollen.

Aber, nicht allein der Menschheit geheiligtes Pfand, das Menschenleben scheint bedroht, es treten vielfach auch andere besorgniserregende Erscheinungen hervor. Die Fauna der Welt ist zu einem großen Teile mechanisch ausgerottet, insbesondere die großen Säugetiere des Meeres, die großen Elefanten-, Büffel-Herden usw. sind nicht mehr. Die Wälder der Erde bedroht das selbe Schicksal, die Kohlen-, die Erdöl-, die metallischen Schätze sind der Gefahr des Aufgebrauchtwerdens ausgesetzt. Nicht nur die Golddecke erweist sich als zu kurz, der Eisenhunger erwacht, die Länder streiten sich um die letzten freien Lager, wie gegenwärtig Frankreich und Deutschland um die marokkanischen. Neuerdings entbrennt der Streit um die Salze. Das Kalisalz, dessen natürliches Monopol in Deutschlands Händen ruht, erscheint durch amerikanische kapitalkräftige Einflüsse bedroht, denen das deutsche Syndikat allein nicht mehr gewachsen ist. Die Preussische Regierung ist am 17. Dezember 1909 mit dem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen an die Öffentlichkeit getreten, zunächst um die Vertreter Deutschlands gegenüber einem amerikanischen Trust, mit dem sie über den Kaliabsatz nach Amerika gegenwärtig zu verhandeln haben, den Rücken zu steifen. Nach diesem Gesetzentwurf sollen die Unternehmungen Deutschlands, die Kalisalze gewinnen, zwangsweise zu einer Betriebsgemeinschaft, also einer der vielen Formen der Interessengemeinschaften, zusammengeschlossen werden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen direkte Verkäufe ungültig werden, sollen die Kalipreise der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dieser Gesetzentwurf bedeutet einen entscheidenden Schritt auf dem Wege, den wir betrachtet haben. Der Macht der organisierten Unternehmungen wächst die Staatsmacht zu.

Schmoller hat schon zu Anfang des 20. Jahrhunderts *) die Erwartung ausgesprochen, daß es großen, starken und die Zukunft erkennenden Staatsregierungen gelingen werde, aus den Kartellen und Syndikaten die richtigen Organe einer höheren Form der vergesellschafteten Volkswirtschaft zu gewinnen, die berufenen zentralen Steuerungsorgane der Produktion.

„Durch die ganze Volkswirtschaft“, sagt Schmoller, „geht heute ein zentralistischer Zug. Nicht willkürliche Staatsinteressen schaffen ihn, sondern die Geschäftswelt selbst drängt dahin. Anpassung und Fügung gegenüber kollektiven Organen findet statt, die über größere Talente und größere Erfahrung verfügen, die — auf höherer Warte stehen.“

Januar 1910.

—yf.

*) a. a. D.